

## Besondere Bedingung Nr. 5093

### Versicherung von fahrbaren Maschinen und Geräten (ZBMG, Fassung 2006)

#### Artikel 1

##### **Versicherte Sachen**

In Aufhebung des Art. 2 Punkt 3.14 der AMB (Fassung 9/1999) gelten die in der Polizze besonders bezeichneten Sachen versichert, das sind:

1. Baugeräte;
2. Arbeitsmaschinen der Land- und Forstwirtschaft;
3. Fahrzeuge mit zusätzlichen technischen An- und Aufbauten;
4. Hebe- und Transportgeräte.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und sofern in der Versicherungsurkunde dokumentiert gelten - soweit nicht anderweitig Ersatz erlangt werden kann - mitversichert:

Zusatzgeräte und Reserveteile der versicherten Sachen.

#### Artikel 2

##### **Versicherte Gefahren und Schäden**

1. Im Sinne des Artikel 2 Punkt 1.10 der AMB (Fassung 9/1999) erstreckt sich der Versicherungsschutz somit auch auf Schäden durch:
  - 1.1 Zusammenstoß, Entgleisung, Erd- und Gewölbeeinbruch, Brücken- und Bahnkörpereinsturz sowie Abrutsch, Absturz, Grubenraum-, Wasser- und Schwemmsandeinbruch;
  - 1.2 Transporte auf eigener oder fremder Achse inkl. Be- und Entladung; dies gilt jedoch nicht für Seetransporte;
2. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und sofern in der Versicherungsurkunde dokumentiert gelten - soweit nicht anderweitig Ersatz erlangt werden kann - mitversichert:
  - 2.1 Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz sowie Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei solchen Ereignissen;
  - 2.2 Schäden durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder Raub;
  - 2.3 Schäden durch Erdbeben, Erdsenkungen, Erdrutsch, Vermurung, Felssturz, Hagelschlag, Hochwasser, Lawinen, Steinschlag, Überschwemmung, Überflutung;
  - 2.4 Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage;
  - 2.5 Versaufen oder Verschlammen infolge der besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen;
  - 2.6 Seetransporte;

#### Artikel 3

##### **Versicherungsort**

1. Die Versicherung für die versicherten fahrbaren Maschinen und Geräte gilt innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten inkl. Schweiz, Liechtenstein, Kroatien und Norwegen.